

Herrn  
Abg.z.NR Reinhold **Lopatka**  
Parlament  
Dr.Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Per mail: [reinhold.lopatka@parlament.gv.at](mailto:reinhold.lopatka@parlament.gv.at)

Wien, 13. Februar 2018

## **Task Force Subsidiarität; Vorschläge der Landwirtschaftskammer Österreich**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Die Landwirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Einbindung in diesen wichtigen Reformprozess der Europäischen Union und erlaubt sich, folgende Punkte einzubringen:

### **Wege der besseren Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in der Arbeit der Organe der Union, insbesondere bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und Politik der Union**

Folgende Grundsätze sollen auf EU-Ebene die Gesetzgebung prägen:

- Kleine Strukturen brauchen andere Regelungen als große Einrichtungen
- Einbindung von Stakeholdern und Praktikern bei der Erarbeitung
- Festlegung der Ziele und nicht den Weg zum Ziel detailliert vorgeben
- Bei Kontrollen der EU (z.B. Audits von Kommissionsdienststellen, Rechnungshof etc) nicht nachträglich die nationalen Freiräume bei der Umsetzung wieder einengen oder abändern, sofern die vorgegebenen Ziele erreicht wurden.

### **Nennung von Bereichen, in denen die Beschlussfassung und/oder Umsetzung längerfristig ganz oder teilweise oder endgültig an die Mitgliedstaaten zurückübertragen werden könnten**

#### **1. Naturschutz – insbesondere RL 92/43 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und RL 2009/147 (Vogelschutzrichtlinie): Schutzstatus auf regionaler Ebene festlegen**

Das derzeitige Naturschutzregime, welches auf eine großflächige und oft undifferenzierte Ausweisung von Schutzgebieten abstellt und eine national abgestimmte Anpassung der Anhänge hinsichtlich des Schutzstatus nicht zulässt, ist verbesserungsfähig.

Der Klimawandel zeigt deutlich auf, dass Naturschutzregelungen, die keiner Anpassung unterliegen und einem statischen Ansatz folgen, nicht mehr zeitgemäß sind. Der Temperaturanstieg

und Niederschlagsdefizite verändern sowohl Lebensraumtypen und Artenzusammensetzung, auch ohne Bewirtschaftung und menschlichen Einfluss. Darüber hinaus zeigt aktuell das Beispiel „Wolf“, dass zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der daran gebundenen Bewirtschaftungsformen (z.B. Alm) eine größere nationale Flexibilität notwendig ist.

Die Anhänge über die Einstufung des Schutzstatus sollten jedenfalls auf nationaler und regionaler Ebene abänderbar sein, um auf natürliche Veränderungen reagieren zu können.

## **2. Bodenschutz: regionale Regelungen sind ausreichend**

Die Europäische Kommission hat 2006 einen Vorschlag für eine Bodenrahmenrichtlinie (KOM(2006) 232) vorgelegt, der einen hohen Bürokratieaufwand verursacht hätte. Nach langen Verhandlungen und einer Ablehnung im Ministerrat hat die Europäische Kommission diesen Vorschlag 2014 zurückgezogen. Die Arbeiten an einer europäischen Rahmenregelung werden jedoch dessen ungeachtet von den Dienststellen der Europäischen Kommission weitergeführt.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass gerade detaillierte Vorgaben, wie z.B. die Definition der guten landwirtschaftlichen Praxis auf EU-Ebene, zu praxisfremden Regelungen und mehr Bürokratie führen. Im Gegensatz zu Luft und wildlebenden Tieren befindet sich der Boden im Privateigentum einer Vielzahl von Personen. Regelungen über den Schutz des Bodens haben daher das Grundrecht auf Eigentum zu berücksichtigen. Alleine die Nominierung/Ausweisung von Flächen, z.B. als erosionsgefährdet, kann zu einem Wertverlust führen. Dieses Phänomen ist schon bei der Nominierung/Ausweisung von Natura 2000 Gebieten beobachtet worden.

## **3. Lebensmittel und Veterinär: kleinere Strukturen brauchen andere Regelungen als Großunternehmen**

### **a) Lebensmittelkennzeichnung**

Überschießend sind Verpflichtungen zu Angaben auf Lebensmitteln, wie z.B. Nährstoffe und Allergene gemäß VO 1169/2011, wo für Klein- und Kleinstbetriebe eine nationale Regelung nach allgemeinen Grundsätzen zielführender wäre. Bei der Allergenkennzeichnung (VO 1169/2011) wird in einer Interpretation der Europäischen Kommission geregelt, wie die Angaben zu erfolgen haben. So ist z.B. die Angabe „Dinkel“ nicht zulässig, stattdessen „Weizen (Dinkel)“ oder „Dinkelweizen“ (angeführt in der „Bekanntmachung der Kommission vom 13.7.2017 über die Bereitstellung von Informationen über Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen und die in Anhang II der VO 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel aufgeführt sind“).

Diesbezüglich sollten zwar Ziele einheitlich vorgegeben werden, die nationale Umsetzung muss allerdings flexibel ausgestaltet werden. Es ist z.B. irrelevant, ob „mindestens haltbar bis“ oder „mind. haltbar bis“ angegeben ist. Ähnliches gilt für Lagerungshinweise.

Bei der VO 2017/2158 für die Senkung des Acrylamid in Lebensmitteln sind die Vorgaben völlig überschießend. Eine Mitteilung der Europäischen Kommission würde genügen, um auf das Thema hinzuweisen. Farbtafeln in Gasthäuser werden jedoch angelehnt.

### **b) Herkunftskennzeichnung bei Lebensmitteln**

Dem Wunsch vieler Produzenten und Konsumenten entsprechend soll die Regelung der Herkunftsangabe auf Lebensmitteln national geregelt werden können.

### **c) Lebensmittelhygiene**

Die europäischen Hygienebestimmungen für Lebensmittel (VO 852/2004; VO 853/2004) sind geprägt davon, dass regionalen Besonderheiten wenig Spielraum gewährt wird bzw. eine Unterscheidung zwischen großen überregionalen Vermarktern und regionalen Produzenten nicht vorgenommen wird. Darüber hinaus kommt es durch Kontrollbesuche und „unverbindlichen Auslegungsvorschriften“ der Europäischen Kommission laufend zu Verschärfungen.

Aktuelles Beispiel: Wenn die Definition von „regional“ im Hygienepaket von den Mitgliedstaaten zu interpretieren (und argumentieren) ist, kann nicht im Kontrollbericht der Europäischen Kommission enthalten sein, dass „regional“ über diverse km-Radien festzulegen ist. Themen, wie „regional“, „klein“, „traditionell“, „Einzelhandel“, „direkte Abgabe“ sind von den Regelungen der EU VO ausgenommen, d.h. die Definition erfolgt durch die nationale Behörde.

### **d) Veterinärrecht allgemein**

- Tierschutzschlachtverordnung (VO 1099/2009): Ziele und Parameter für die Gewährleistung, dass Tiere beim Schlachten keine Schmerzen erleiden (ordentliche Betäubung, Kontrolle Lidreflex etc.), sind gerechtfertigt, Detailregelungen über Stromstärke, Anwendungsdauer und Dokumentation der Betäubung mit Elektrozangen sind für kleine Strukturen (bäuerliche Schlachtbetriebe) überflüssig und kostenintensiv.
- Lebendviehbeschau (VO 854/2004): Die detaillierte 24h-Regelung ist praxisfern. Mehr Flexibilität wäre erforderlich.

### **e) Arzneifuttermittel**

Beim Vorschlag der Europäischen Kommission für eine RL zu Arzneifuttermittel KOM(2014) 556 wird auf die kleine Struktur in Österreich und die Anwendung durch die Landwirte nicht Rücksicht genommen. Es wird nicht unterschieden, dass es in den Mitgliedstaaten auch unterschiedliche Strukturen der Betriebe/Unternehmen gibt. Maßnahmen für Großbetriebe oder

die Industrie werden auf KMUs oder landwirtschaftliche Betriebe übertragen, die diese nur durch vermehrten Aufwand und Kosten umsetzen können.

#### **f) Tierzucht**

Im Bereich der Tierzucht wird durch die VO 2016/2012 (EU-Tierzuchtverordnung) ein vereinheitlichtes Tierzuchtrecht mit einer Verordnung geschaffen. Allerdings hat aus regionaler Sicht die Regelung per EU-Richtlinie in der Vergangenheit eine ausreichende Basis für die Umsetzung geliefert.

#### **g) Fischkennzeichnung (VO 1169/2011)**

Für Kleinbetriebe und Vermarktung aus eigener Produktion ist die Einhaltung der Kennzeichnung des wissenschaftlichen Namens, der Produktionsmethode und des Fanggebietes aufwändig und verbessert nicht den Schutz vor falsch gekennzeichnete Ware.

### **4. Gemeinsame Agrarpolitik – Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (Invekos): Europäische Regelungen beibehalten, jedoch Vereinfachungen vornehmen**

Zu diesem Bereich wurden in den letzten Jahren zahlreiche konkrete Vorschläge erarbeitet, die vielfach Vereinfachungsvorschläge darstellen und weniger den Bereich Subsidiarität betreffen. Folgende Punkte würden den Mitgliedstaaten – bei Sicherstellung einer weiterhin funktionierenden Mittelkontrolle – größeren Spielraum bei gleichzeitiger Entlastung für die Landwirte und nationale Verwaltung ermöglichen. Diese Punkte betreffen insbesondere die VO 1306/2013:

- Überführung des Zahlungsanspruchs-Systems in das Einheitsflächenprämiensystem (SAPS-System)
  - Entfall der kompletten Zahlungsanspruchs-Bürokratie (Zuteilung, Aktivierung, Übertragung,...)
  - Sicherstellung der green-box-Kompatibilität des SAPS-Systems
- Umstellung des INVEKOS-Sanktionssystems von bisheriger rückwirkender Sanktionierung (auf abgeschlossene Antrags- und Abrechnungsjahre („Jährlichkeitsprinzip“))

### **5. Vorschläge zur Überarbeitung der Wegekosten-Richtlinie: keine fahrleistungsabhängige Maut einführen**

Der von der Europäischen Kommission vorgelegte Revisionsvorschlag KOM(2017) 275 sieht vor, dass eine fahrleistungsabhängige Maut auch für Fahrzeuge unter 3,5 t höchst zulässigem Gesamtgewicht eingeführt werden soll. Auch ist darin eine Stauegebühr vorgesehen. Bereits 2017 wurde diese Thematik im EU-Ausschuss des Bundesrats behandelt und als nicht vereinbar mit dem Subsidiaritätsprinzip und unverhältnismäßig bewertet. In Österreich funktioniert

das System der zeitabhängigen Maut einwandfrei. Eine fahrleistungsabhängige Maut würde nur zu einer weiteren Benachteiligung des ländlichen Raumes führen.

**6. Vorschlag für ein Auskunftersuchen der Kommission an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen in Bezug auf den Binnenmarkt und damit verbundene Bereiche: kein Auskunftersuchen an Betriebe verankern**

Der Verordnungsvorschlag (KOM(2017) 257) bringt die Möglichkeit für die Europäische Kommission, direkt an Unternehmen Auskunftersuchen zu richten. Als letztes Mittel um Auskünfte einzuholen, sind auch Strafen vorgesehen. Im Sinne von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und eines angemessenen Datenschutzes wird dieser Vorschlag sehr kritisch gesehen, bestehen doch Möglichkeiten über Statistiken hier aggregierte Informationen einzuholen. Dies wurde auch in der kritischen Mitteilung des Bundesrates an die Europäische Kommission 2017 hervorgehoben. Ein direktes Auskunftsrecht an Unternehmen ist nicht mit den Grundsätzen der Subsidiarität vereinbar.

**7. Vorschlag für eine Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind: bisherige Cassis de Dijon Rechtsprechung ist ausreichend**

Der Vorschlag der Europäischen Kommission KOM(2017) 796 final soll die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung in Einzelfällen auf Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, verbessern. Landwirtschaftliche Erzeugnisse sind von dem Vorschlag ebenso erfasst. Der Zweck dieses Vorschlages ist nicht näher nachvollziehbar, da grundsätzlich die gegenseitige Anerkennung bereits so weit als notwendig realisiert ist. In der Folgenabschätzung des Vorschlages wird angeführt, die gegenseitige Anerkennung funktioniert nicht einwandfrei, Näheres dazu fehlt jedoch. In der Folgenabschätzung ist auch festgeschrieben, dass die Vorteile dieser Initiative nicht genau ermittelt werden können, es wird nur auf eine Studie Bezug genommen. Hier liegt ein Paradebeispiel für überbordende Regulierungswut seitens der EU vor.

Genauso wird der **Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission KOM(2017) 795 final zur Festlegung von Bestimmungen und Verfahren für die Konformität mit und die Durchsetzung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Produkte** gesehen, mit welchem die Marktüberwachung durch die EU weiter verschärft wird. Bereits jetzt sind die Anforderungen, um Produkte auf den Markt zu bringen, extrem hoch. Weitere verschärfende Maßnahmen wären auf nationaler Ebene besser handzuhaben und somit ist aus Sicht der Subsidiarität der Verordnungsvorschlag abzulehnen.

## **8. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze: Harmonisierung hat auf nationale Besonderheiten Rücksicht zu nehmen**

Der Vorschlag zur Reform der Mehrwertsteuersätze KOM(2018) 20 final steht im Kontext der Einführung einer endgültigen Mehrwertsteuerregelung. Nach dem Vorschlag sollen die Mitgliedstaaten entscheiden dürfen, auf welche Gegenstände und Dienstleistungen sie ermäßigte Mehrwertsteuersätze anwenden.

Der Vorschlag schränkt die Mitgliedstaaten jedoch insofern ein, als dass ermäßigte Steuersätze auf verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände nicht angewandt werden dürfen. Ferner sollen die ermäßigten Steuersätze ausschließlich den Endverbrauchern zugutekommen dürfen; dies wirft zahlreiche Auslegungsfragen auf.

Im Sinne der Subsidiarität ist geboten, dass Österreich auf alle Gegenstände und Dienstleistungen, die aktuell ermäßigten Steuersätzen unterliegen, auch im Rahmen einer endgültigen Mehrwertsteuerregelung ermäßigte Steuersätze anwenden darf, z.B. für die Lieferung von Wein aus eigener Erzeugung (Art 119 MWSt-RL).

### **Nennung von Optionen für eine bessere Einbindung der lokalen und regionalen Behörden in die Vorbereitung und Weiterverfolgung der Politik der Europäischen Union**

Folgende Maßnahmen wären zu nennen:

- regelmäßige Treffen, Erfahrungsaustausch und Fortbildung zwischen nationalen Verwaltungseinrichtungen und der Europäischen Kommission: Die Europäische Kommission bekommt Einsicht in die vielfältige Realität der Mitgliedstaaten, die nationalen Behörden können voneinander lernen.
- Besuche der EU-Dienststellen in den Mitgliedstaaten nicht als Kontrolle, Evaluierung oder Monitoring, sondern zur Weiterbildung der Brüsseler Zentralbehörden.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Diskussionen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich